

**Benennung des sog. „Beratungszahnarztes“ bzw. „Fachberaters“:**

**BGH-Urteil vom 11.06.2003 mit Az. IV ZR 418/02):**

**Leitsatz des Urteils: In der privaten Krankenversicherung hat der Versicherer auch solche Gutachten (einschließlich der Identität des Sachverständigen) bekannt zu geben, denen keine körperliche Untersuchung des Versicherten zugrunde liegt.**

Der BGH hat hier das Urteil der 15. Zivilkammer des Landgerichts Münster/Westfalen vom 10. Oktober 2002 aufgehoben:

*„Nach Auffassung des Senats lässt sich dem Gesetz die vom Landgericht angenommene Einschränkung des § 178m VVG jedoch nicht entnehmen. In der Begründung des Gesetzesentwurfs zu dieser Vorschrift ist zwar nur davon die Rede, dass der Versicherte verpflichtet sei, sich auf Verlangen des Versicherers untersuchen zu lassen; ein Anspruch des Versicherten auf Auskunft über den Inhalt des erstellten Gutachtens sei im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu bestreiten (BT-Drucks. 12/6959 S. 107; vgl. aber auch Renger, VersR 1993, 678, 682, der nicht auf eine körperliche Untersuchung des Versicherten abhebt). Der Fall einer körperlichen Untersuchung, wie sie vom Versicherer nach § 9 Abs. 3 der Musterbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 94) sowie nach § 9 Abs. 3 der Musterbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 94) verlangt werden kann, legt die Einführung eines Auskunftsanspruchs in besonderer Weise nahe; er mag auch Anlass für die Schaffung eines speziellen Auskunftsanspruchs gewesen sein. Das Gesetz beschränkt den Anspruch aber nicht auf derartige Fälle. Vielmehr gibt § 178m Satz 1 VVG dem Versicherungsnehmer oder jeder versicherten Person das Recht auf Auskunft über und Einsicht in Gutachten, die der Versicherer "bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat". Daraus muss selbst vor dem Hintergrund der in den Materialien gegebenen Begründung entnommen werden, dass der Anspruch auch dann gegeben ist, wenn der Gutachter den Versicherten nicht körperlich untersucht hat (so auch LG Stuttgart NJW-RR 1998, 173; Bach in: Bach/Moser, Private Krankenversicherung 3. Aufl. 2002 VVG § 178m Rdn. 4; BK/Hohlfeld, § 178m Rdn.“*

*„Jedenfalls wenn der Versicherer wie hier ein externes Gutachten eingeholt hat, ist er zu dessen Offenlegung verpflichtet. Dass dieses Gutachten der Prüfung seiner Leistungspflicht, mithin internen Zwecken dient, ändert daran nach dem Wortlaut des Gesetzes nichts. Der Versicherer holt das Gutachten ein, um sich in einer Zweifelsfrage Gewissheit zu verschaffen. Dazu bedarf es eines unbefangenen und fachlich geeigneten Sachverständigen. Fehlt es daran, kann das Gutachten seinen Zweck nicht erfüllen. Unter diesem Gesichtspunkt macht es keinen Sinn, wenn der Versicherer die Identität des Sachverständigen geheimhalten möchte. Eine solche Einschränkung würde das in § 178m VVG gewährleistete Recht des Versicherten auf Einsicht entwerten, weil ihm die Prüfung der Kompetenz und Unbefangenheit des Gutachters verschlossen bliebe. Erst die umfassende Kenntnis des Gutachtens einschließlich seines Urhebers erlaubt dem Versicherten eine sachgerechte Beurteilung der Frage, ob der Anspruch auf Kostenerstattung Aussicht auf Erfolg hat (LG Stuttgart NJW-RR 1998, 173). Insofern dient § 178m VVG der Waffengleichheit unter den Beteiligten des Versicherungsvertrages (Römer in: Römer/Langheid, VVG 2. Aufl. § 178m Rdn. 1).“*

Im aktuellen Versicherungsvertragsgesetz findet sich diese Vorgabe in § 202 VVG:

***Auskunftspflicht des Versicherers; Schadensermittlungskosten***

*Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person einem von ihnen benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die er bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Der Auskunftsanspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, hat der Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.*

**Dr. Peter Klotz**

**Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**